OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552499/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. S S, vertreten durch ANWALTGMBH R T, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 08.11.2022 GZ: BHROForst-2022-629156/8-Tr, (mitbeteiligte Partei: C P, vertreten durch x Rechtsanwälte, R) betreffend Anträge nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Anträge
„die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als zuständige Forstbehörde möge
a.) feststellen, dass die Benützung des Weges zwecks Gehens und Fahrens über die Liegenschaft des Einschreiters nicht die waldschonendste Nutzung iSd § 58 Abs 3 ForstG darstellt, illegal war und ist.
b.) Herrn C P, geb. am x, den Betrieb und die Nutzung des Weges über die Liegenschaft des Einschreiters auf dem Grundstück Nr. x der KG B, welches im Eigentum des Einschreiters steht, mit sofortiger Wirkung zu untersagen.“
als unzulässig zurückgewiesen werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 11.07.2022 beantragte der Beschwerdeführer

„die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als zuständige Forstbehörde möge

a.) feststellen, dass die Benützung des Weges zwecks Gehens und Fahrens über die Liegenschaft des Einschreiters nicht die waldschonendste Nutzung iSd § 58 Abs 3 ForstG darstellt, illegal war und ist.

b.) Herrn C P, geb. am x, den Betrieb und die Nutzung des Weges über die Liegenschaft des Einschreiters auf dem Grundstück Nr. x der KG B, welches im Eigentum des Einschreiters steht, mit sofortiger Wirkung zu untersagen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 08.11.2022 GZ: BHROForst-2022-629156/8-Tr, folgenden Spruch erlassen:

„Abweisung des Antrages

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach gibt Ihrem Antrag vom 11.07.2022 auf Unterlassung der nicht waldschonendsten Nutzung durch Herrn C P betreffend das Waldgrundstück x, KG. B, im Sinne des §§ 58 Abs 3 lit a Forstgesetz 1975 nicht statt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als zuständige Forstbehörde erfolgt keine Feststellung, wonach die Benützung des Weges auf Grundstück x, B, durch Herrn C P zwecks Gehens und Fahrens über die Liegenschaft des Einschreiters Ing. S S nicht die waldschonendste Nutzung iSd § 58 Abs 3 ForstG darstellt, illegal war und ist.

Herrn C P, geb. am x, wird der Betrieb und die Nutzung des Weges über die Liegenschaft des Einschreiters Ing. S S auf dem Grundstück Nr. x der KG B, nicht untersagt.

Der Antrag vom 11.07.2022 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. I 56/2016“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass die mitbeteiligte Partei behaupte über das Grundstück x, EZ x, KG B des Beschwerdeführers eine Dienstbarkeit des Gehens und des Fahrens ersessen zu haben. Ein solches Servitut sei von der mitbeteiligten Partei aber niemals rechtmäßig erworben worden und könne daher auch nicht vorliegen, da ihr zwingende Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 entgegenstünden. Die mitbeteiligte Partei sei gemäß § 58 Abs. 3 Forstgesetz zur waldschonendsten Bringung verpflichtet, sodass das Befahren mit Traktoren in diesem Bereich rechtlich untersagt sei. Die mitbeteiligte Partei könne ihr Grundstück auch über einen gleichwertigen Weg auf ihrer Seite der Liegenschaft betreten bzw. erreichen. Dies sei auch so vom gerichtlichen Sachverständigen dargelegt worden.

Mit Schreiben vom 15.12.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Vertreter des Beschwerdeführers und der Vertreter der mitbeteiligten Partei teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes x, EZ x, KG B.

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümerin des Grundstückes x, EZ x, KG B.

Im Grundbuch (C-Blatt) betreffend die EZ x, KG B ist folgende Dienstbarkeit eingetragen:
„11 a 3132/2022
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf dem in der Natur ersichtlichen und in nördliche Richtung entlang der Grenze zum Grundstück x über das dienende Gst x verlaufenden Weg zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des nordwestlichen Bereiches des Gst x gem. Urteil BG Rohrbach vom 28.6.2022, 1 C 395/20t-29“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

A. Bringung zu Lande
Bringung
§ 58 Forstgesetz 1975
(1) Bringung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beförderung von Holz oder sonstigen Forstprodukten aus dem Wald vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage.
(2) Die Bringung umfasst auch die in ihrem Zuge auftretende Zwischenlagerung der Forstprodukte sowie den Transport der mit der Bringung befassten Personen und der für diese notwendigen Geräte zum und vom Gewinnungsort.
(3) Die Bringung hat so zu erfolgen, dass
a) der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird, neue Runsen oder Wasserläufe nicht entstehen und die Wasserführung in bestehenden Runsen oder Wasserläufen nicht beeinträchtigt wird,

b) der Bewuchs möglichst wenig Schaden erleidet, die Bringung die rechtzeitige Wiederbewaldung gemäß § 13 nicht behindert und im Zuge der Bringung im Hochwasserbereich gelagerte Hölzer raschestmöglich weggeschafft oder sonst wie als Hindernis für den Hochwasserabfluss beseitigt werden.
(4) Schädigungen im Sinne des Abs. 3 sind nur insoweit zulässig, als sie unvermeidbar und behebbar sind. Die Behebung hat sogleich nach Beendigung der Bringung zu erfolgen.
(5) Für die Behebung von Schädigungen gemäß Abs. 3 sind der Bringungsunternehmer und der Waldeigentümer, bei bestehenden Nutzungsrechten der Bringungsunternehmer und der Nutzungsberechtigte, gemeinsam verantwortlich.
[...]

Ziel des Forstgesetzes 1975 ist
1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens,
2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 nachhaltig gesichert bleiben und
3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. (§ 1 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Unter Bringung im Sinne des § 58 Abs. 1 ForstG 1975 ist eine Maßnahme im Rahmen der Nutzwirkung des Waldes, also der wirtschaftlich nachhaltigen Hervorbringung des Rohstoffes Holz (§ 1 Abs 1 lit a ForstG 1975) zu verstehen (VwGH 26.03.1985, 84/07/0285).

Feststellungsbescheide sind zu erlassen, wenn entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Feststellungsbescheide sind hingegen immer dann unzulässig, wenn die strittige Frage im Rahmen eines anderen gesetzlichen Verfahrens entschieden werden kann (vgl. VwGH 04.11.1992, 86/17/0162, uva.).

Das Forstgesetz 1975 enthält keine ausdrückliche Anordnung, die einen Feststellungsbescheid des vom Beschwerdeführer begehrten Inhaltes zulassen würde.

Sollten forstrechtliche Vorschriften außer Acht gelassen worden sein oder außer Acht gelassen werden, so hat die Behörde gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 vorzugehen, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten und die erforderlichen Vorkehrungen bzw. Anordnungen zu treffen.

Die diesbezüglichen Feststellungsanträge des Beschwerdeführers waren daher mangels gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen.

Weiters sieht das Forstgesetz 1975 keine Möglichkeit vor, über Antrag den Betrieb und die Nutzung eines Weges auf Waldboden durch einen Dritten mit sofortiger Wirkung untersagen zu lassen. Der diesbezügliche Antrag war daher ebenfalls mangels einer gesetzlichen Grundlage zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer